Das Prinzip der „kundenfeindlichsten“ Auslegung bei der AGB-Kontrolle auf dem Prüfstand

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski

3. November 2026

WU WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS

EFMD EQUIS ACCREDITED · AACSB ACCREDITED · ASSOCIATION AMBA ACCREDITED

Vorbemerkungen

Grundsatz „kundenfeindlichster“ Auslegung von AGB-Klauseln in der Rspr fest verankert (im RIS ca 150 E dazu!)

***** RS0016590: *„Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten" Sinn zu erfolgen und danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt.“*

* „kundenfeindlichst“ - Verkehrte Welt?

* OGH 6 Ob 78/25a: *„Im Individualverfahren gilt der für Verbandsverfahren geltende Grundsatz der kundenfeindlichsten Interpretation nicht.“* Ansicht im Einklang mit Art 5 Klausel-RL, Individualverfahren heute aber nur am Rande Thema

Gesetzliche Grundlagen I

- **Europarechtlicher Ausgangspunkt** ist **Art 5** der sog **Klausel-Richtlinie** (Richtlinie 93/13/EWG vom 5.4.1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen):
- *„Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefaßt sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung.* ***Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.“***
- **Art 7 Klausel-RL** betrifft Verbandsverfahren (wie in Ö in § 28 KSchG vorgesehen); Art 5 Satz 2, der dort nicht gelten soll, ähnelt stark § 915 Fall 2 ABGB, darf aber im Verbandsverfahren nicht angewendet werden

Gesetzliche Grundlagen II

- Im ö. Recht wurde bei Umsetzung der Klausel-RL im Jahr 1997 durch BGBl I 1997/6 **keine Sonderauslegungsregel für Verbandsverfahren** etabliert
- §§ 914 und 915 ABGB blieben unverändert
- **Aber:** Einführung von **§ 6 Abs 3 KSchG**, der (u.a.) **unklare Klauseln** für **unwirksam** erklärt
- **Warum „Umsetzung" der (bloß mindestharmonisierenden) RL so und nicht anders?** Offenbar Angst vor RL-Widrigkeit, da § 915 für Verbandsverfahren nicht passt (s C-70/03 zu spanischem Recht)
- **Gesetzesmaterialien** passen allerdings nicht wirklich zur Neuregelung

Auszug aus den ErlRV 311 BlgNR 20. GP

„Bei der Prüfung der Gesetz- oder Sittenwidrigkeit von Geschäftsbedingungen ist ***im „Verbandsprozeß" unter Umständen ein anderer Maßstab anzulegen als in einem Einzelstreit****, in dem der Verbraucher die Gesetz- oder Sittenwidrigkeit einer Vertragsklausel geltend macht. Bei der Bedingungsprüfung wird* ***im „Verbandsprozeß"*** *nämlich* ***vom objektiven Wortlaut der Bedingung auszugehen*** *sein,* ***allenfalls sogar von der für den Unternehmer günstigsten Auslegungsvariante****. Im Rechtsstreit zwischen dem Unternehmer und einem konkreten Vertragspartner ist hingegen § 915 ABGB zu berücksichtigen, wonach undeutliche Formulierungen zum Nachteil desjenigen ausgelegt werden, der sich ihrer bedient hat; bei unklaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern ist also im Einzelprozeß von der für den Unternehmer ungünstigsten Variante auszugehen."*

Auszug aus den ErlRV 311 BlgNR 20. GP

- Und weiter: *„Diese – durchaus sinnhaften – Unterscheidungen beim Prüfungsmaßstab können unter Umständen dazu führen, daß ein und dieselbe Vertragsbestimmung im „Verbandsprozeß“ nach § 28 KSchG als gesetz- oder sittenwidrig beurteilt wird, im Einzelfall – wegen der hier für den Verbraucher günstigeren Auslegung – aber nicht.“*
- Tendenziell also jedenfalls unterschiedliche Auslegungskriterien für Verbands- bzw Einzelprozess geplant (für Individualverfahren § 915?), allerdings keine entsprechenden Regelungen im Gesetz
- Aber: **Nichtigkeitsanordnung** für unklare AGB-Klauseln in § 6 Abs 3 KSchG. Muss die (primäre) Berücksichtigung der kundenfeindlichsten Auslegungsvariante damit nicht zwangsläufig zur Unwirksamkeit führen?

Fazit zu den gesetzlichen Grundlagen

- Weder im europäischen noch im österreichischen Recht gibt es Vorschriften, denen sich das Gebot „kundenfeindlichster“ Auslegung ohne Weiteres entnehmen lässt
- Deutlich erkennbare Tendenz zu **unterschiedlicher Auslegung** im Verbands- und im Einzelprozess; europarechtlich sogar zumindest grob vorgegeben. **Aber wie genau?**
- **Ist das Dogma „kundenfeindlichster“ Auslegung de lege lata wirklich der beste bzw richtige Ansatz?**

Gedanken zum Begriff „kundenfeindlichste Auslegung“

- Kein Gesetzesbegriff
- Neigt als Superlativ schon vom Wort her zum Extrem; fordert tendenziell zur Suche „nach dem Schlimmsten“ auf
- Unbestritten wohl: Ansatz setzt (zumindest) **zwei Auslegungsvarianten** voraus
- Nicht beachtet zB in **7 Ob 169/24i:**

- Klausel: *„Die Bank berechnet Ihnen 1,5 % Bearbeitungsentgelt vom Kreditbetrag bei Zuzählung.“*

- OGH dazu: bei einer allein an der Höhe der Kreditvaluta bemessenen prozentmäßigen Pauschalierung von 1,5 % (ohne Obergrenze) bestehe bei der im Verbandsprozess gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung eine grobe Kostenüberschreitung

- Frage: Welche Auslegungsalternative gibt es? – mE keine!

Mögliche Wege zu berücksichtigungswerten Auslegungsvarianten

- **1.** Strengste „Kundenfeindlichkeit“ unter Einsatz des vollen gerichtlichen Einfallsreichtums (= Suche nach der „ärgsten“ Verständnisvariante)
- **2.** Auslegung nach § 914 ABGB und nur bei verbleibenden Zweifeln Wahl der kundenfeindlichsten unter den für § 915 ABGB verbliebenen Varianten
- **3.** Grenzziehung schon früher: nicht bloß iSd § 915 verbleibende Zweifelsfälle werden erfasst, sondern auch Konstellationen, in denen die – uU erst nach aufwändigen Überlegungen – über § 914 ABGB zu erzielende Lösung für einen durchschnittlichen Verbraucher nicht auf der Hand liegt
- [**4.** Schlichte Anwendung des § 915 Fall 2 ABGB – *passt keinesfalls zur kundenfeindlich(st)en Auslegung, ist vielmehr das* ***genaue Gegenteil*** *davon!*]

Judikaturbeispiele

zur kundenfeindlichsten Auslegung
im Verbandsverfahren

Leitentscheidung OGH 2 Ob 523/94 (1)

- **Klausel:** *„Offene Mängel der Ware sind unverzüglich bei Warenübernahme auf den Warenbegleitpapieren festzuhalten, später sichtbar werdende sind dem Verkäufer sofort schriftlich bekannt zu geben."*
- **Vom Verwender behauptetes Verständnis:** Erster Halbsatz nur Anordnung an den für die Montage zuständigen Mitarbeiter, offene und sichtbare Mängel unverzüglich auf den Warenbegleitpapieren festzuhalten. Zweiter Halbsatz: bloße Empfehlung an den Kunden, solche Mängel möglichst rasch dem Händler schriftlich bekannt zu geben, um im Interesse des Verbrauchers rasch die erforderlichen Dispositionen treffen zu können.
- **OGH:** Der unbefangene Kunde könne der Ansicht sein, bei Unterlassung der sofortigen Rüge von Mängeln seine Gewährleistungsansprüche zu verlieren. Daher Verstoß gegen § 9 KSchG (für Warenkauf heute § 3 VGG).

Leitentscheidung OGH 2 Ob 523/94 (2)

- Nähere Begründung der Unwirksamkeit: *Funktion des Verbandsprozesses sei die präventive Entfernung unzulässiger AGB-Klauseln aus dem Rechtsverkehr. Daher sei die Unklarheitenregel des § 915 ABGB im kundenfeindlichsten Sinne auszulegen* ***(sic!)****. Bei Auslegung mit Hilfe des § 915 ABGB durch das Gericht zugunsten des Kunden bliebe im allgemeinen Rechtsverkehr die dauernde Gefahr für das Publikum, daß der Verwender mit dem Hinweis auf die betreffende Bestimmung die für ihn günstige Deutung durchzusetzen versucht und den Vertragspartner demgemäß beeindruckt. Daher im Rahmen der Verbandklage "kundenfeindlichste",* ***also für den Kunden ungünstigste (objektive) Auslegung*** *und danach Prüfung, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten vorliegt.*

OGH 7 Ob 68/11t

- **Klausel (Leasingvertrag); Auszug:** Eine Zahlungsaufforderung des Leasinggebers ist *„an die dem Leasinggeber zuletzt bekanntgegebene Adresse* [des Leasingnehmers] *zu übermitteln“*.
- **OGH:** kundenfeindlichste Auslegung erfasst auch die Adressbekanntgabe *durch irgendjemanden*. Klausel wurde daher – durchaus konsequent – als unwirksam angesehen (Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 3 KSchG).
- **Aber:** Wer kommt auf ein solches Verständnis; welcher Verbraucher würde es sich im Streitfall einreden lassen? Jeder Vernünftige versteht die Klausel selbstverständlich im Sinn von „vom Leasingnehmer bekanntgegeben“. E wurde daher auch vielfach kritisiert.

OGH 7 Ob 173/10g

- **Klausel:** *„Das Leasingentgelt ist auch während der Dauer einer Unbenützbarkeit des Fahrzeuges, aus welchem Grund immer oder eines sonstigen Nichtgebrauchs zu bezahlen, sofern nicht zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.“*
- **OGH:** unwirksam, da die Klausel bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung auch *die nicht erfolgte erstmalige Verschaffung* des (ordnungsgemäßen Gebrauchs des) Leasinggegenstandes erfasse.
- **Kritik:** wie eben. Kein geschäftsfähiger Verbraucher lässt sich einreden, er müsse die Leasingraten bezahlen, obwohl er den Leasinggegenstand (vertragswidrigerweise) niemals erhalten hat!

OGH 4 Ob 179/02f

- **Klausel:** *“Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut."*
- **OGH:** Auch bei der im Verbandsprozess gebotenen ungünstigsten objektiven Auslegung könne nicht unterstellt werden, dass die Klausel eine von den Regelungen des Zivilrechts abweichende Ersatzpflicht (wie zB einen Verzicht auf das Verschuldenserfordernis) vorsehen wolle.
- **Stellungnahme:** überzeugend! Objektivität der Auslegung beachtet (passt allerdings nicht zur Herangehensweise der beiden zuletzt behandelten E)

OGH 7 Ob 115/25z

- **Sachverhalt:** Kundenbindungsprogramm einer Versicherung für „gute“ Kunden mit diversen Vergünstigungen
- **Klausel:** *„U darf den Prozentsatz der Höhe des Bonus … pro Kalenderjahr um maximal 1 % im Vergleich zu dem im Vorjahr gewährten Prozentsatz absenken.“*
- **OGH:** meint, dass mit dieser „Reduktionsklausel“ auch die Absenkung um je einen Prozentpunkt gemeint gewesen sein könnte (wovon die Parteien und die Vorinstanzen ohne weiteres ausgegangen waren), also von 5 auf 4% (= kundenfeindlichste Auslegung) und nicht bloß von 5 auf 4,95%. Also Unklarheit gemäß § 6 Abs 3 KSchG und daher Unwirksamkeit der Reduktionsklausel.
- **Stellungnahme:** Auslegungszweifel zu Recht bejaht, Ergebnis wohl konsequent

OGH 7 Ob 3/23a (1)

- **Klausel aus den RVB 2018:** *„Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird.“*
- **BerG:** bei kundenfeindlichster Auslegung reiche schon ein geringer Grad der Wahrscheinlichkeit, daher wegen gröblicher Benachteiligung unwirksam
- **OGH:** aA mit Hinweis auf § 61 VersVG, der Leistungsfreiheit schon bei grober Fahrlässigkeit vorsieht
- **Stellungnahme:** eher abwegig, dass jemand glaubt, unter Wahrscheinlichkeit“ sei zB auch eine bloß 2%-ige gemeint; vielmehr denkt man automatisch an überwiegende oder gar an hohe Wahrscheinlichkeit

OGH 7 Ob 3/23a (2)

- **Klausel aus den Reisevertragsbedingungen 2018:** *„Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben […] sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.“*
- **OGH:** schon nach § 864a ABGB unwirksam. Bei kundenfeindlichster Auslegung habe der Reisende eine solche Untersuchung auf Verlangen des Versicherers unabhängig von einem begründeten Missbrauchsverdacht oder sonstiger berechtigter Gründe vornehmen zu lassen, was bei einer Reisestorno- bzw Reiseabbruchversicherung unüblich sei.
- **Stellungnahme:** wohl tatsächlich berücksichtigungswerte Auslegungsvariante; Wortlaut spricht überdies von mehreren Ärzten; „korrekte“ Formulierung aber wohl nicht einfach (Bsp „berechtigter Missbrauchsverdacht“)

OGH 7 Ob 5/16k

- **Klausel aus Versicherungsbedingungen:** *„(1) Die Beiträge sind (wertgesicherte) Jahresbeiträge und/oder einmalige Beiträge, die … im Voraus zu bezahlen sind. (2) Die laufenden Jahresbeiträge können nach Vereinbarung auch in unterjährigen Raten, dann aber mit Zuschlägen, bezahlt werden.“*
- **ErstG:** Fehlen der Zuschlagshöhe kein Problem; wer Ratenzahlung erwägt, kann ja nachfragen
- **BerG:** Bei kundenfeindlichster Auslegung sei nicht eindeutig erkennbar, dass die Höhe der Zuschläge Gegenstand einer Vereinbarung sein könnten. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Daher § 6 Abs 3 KSchG. **OGH** stimmt zu.
- **Stellungnahme:** mE übertrieben, zumal jährliche Zahlung die Regel ist und die Klausel für Ratenzahlung ausdrücklich eine Vereinbarung vorsieht. Ferner: Weglassen des Abs 2 der Klausel für VN doch eher nachteilig!

Fazit der Judikaturrundschau

- **Ergebnisse** durchaus inhomogen
- Berufung auf Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung führt ganz überwiegend zur **Klauselunwirksamkeit**
- schon lange keine Hinterfragung der Berechtigung des Grundsatzes zu erkennen; vielmehr wird der **Grundsatz als feststehende Prämisse eingesetzt** und auch kaum einmal nach seinen Grenzen gefragt
- Wäre jedoch besonders wichtig, zumal das Gesetz **keine Sonderauslegungsregeln** für das AGB-Verbraucherrecht enthält
- Konsequenzen wegen § 6 Abs 3 KSchG überaus heftig: Findet sich bloß eine **zweite Auslegungsmöglichkeit**, ist die Klausel ja wegen Unklarheit als gänzlich unwirksam anzusehen

Die Rechtslage im Individualprozess

(hA: Anwendbarkeit
von § 6 Abs 3 KSchG)

Ausgangslage und offene Fragen

- **Bereits Ausgangslage problematisch:** Art 5 Satz 2 der Klausel-RL sieht für Individualverfahren kundengünstige Auslegung vor, was der ö. Gesetzgeber bei der Umsetzung nicht berücksichtigt hat
- Ebenso verlangt Art 5 – wenn auch eher diffus – eine **Differenzierung zwischen Einzel- und Verbandsprozess**, was sich in den ö. Gesetzen ebenfalls nicht widerspiegelt
- Stattdessen wurde der „brutale“ **§ 6 Abs 3 KSchG** eingeführt
- **Fragen** daher u.a.:

 - Ist in Einzelverfahren anders – also nicht „kundenfeindlichst“ – auszulegen; und wenn ja, nach welchen Regeln?
 - Gilt § 6 Abs 3 KSchG auch im Individualprozess?

OGH 4 Ob 4/23a

- **Sachverhalt:** Fremdwährungskreditvertrag mit Zinsgleitklausel und Rundungsregel, die einseitig bloß eine Aufrundung zugunsten der Bank vorsah
- **Im Verbandsverfahren** für eine inhaltlich gleiche Klausel **Unwirksamkeit** bejaht: Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG (4 Ob 288/02k, 4 Ob 265/02b ua)
- **Individualverfahren:** OGH „rettet“ die Klausel (und damit wohl auch den Zinsenanspruch der Bank) mit dem Argument, tatsächlich sei die Rundung über Jahre immer kaufmännisch und damit „zweiseitig“ erfolgt
- Begründung im Detail heikel, hier aber nur Ausführungen zur Auslegung interessant: Anders als im Verbandsverfahren sei die **Auslegung** nicht im kundenfeindlichsten Sinn, sondern **nach den Grundsätzen der §§ 914 und 915 ABGB** vorzunehmen

brandaktuell (17. Sept. 2026): OGH 7 Ob 94/26p

- **Klausel zur Prämienzahlungspflicht:** *„Hat ein **mitversichertes Kind** das **18. Lebensjahr** vollendet, so sind ab dem nächstfolgenden Monatsersten die **Prämien** zu bezahlen, die **für erwachsene Personen** zu entrichten sind.“*
- **Im Verbandsverfahren** wurde genau diese Klausel der auch später beklagten Versicherung zu 7 Ob 177/21m als **intransparent** beurteilt, weil **bei kundenfeindlichster Auslegung** die Versicherung irgendeinen Tarif für Erwachsene wählen und so willkürlich die Prämienhöhe bestimmen könne (unklar, warum nicht § 879 Abs 3 ABGB)
- **OGH im Individualverfahren:** Auslegung nach den §§ 914 f am Maßstab eines durchschnittlich verständigen VN, unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks der Bestimmung, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut (was jetzt? Rechtssätze aneinandergereiht)
- Auslegungsergebnis: Prämie nunmehr so, als wäre der Mitversicherte mit 18 Jahren in den Vertrag eingetreten; erkennbarer Versuch des Versicherers einer nach § 178f Abs 2 S 3 VersVG erlaubten Änderung; auch keine Intransparenz
- Aber keine Aussage, ob Lösung über § 914 oder erst über § 915 erzielt wird

Auslegung nach den §§ 914 f ABGB?

- Heranziehung der §§ 914 f ABGB wird bereits **in den Materialien** zu BGBl I 1997/6 an mehreren Stellen propagiert
- Für Thema kundenfeindlichste Auslegung vor allem § 915 interessant, der **zwingend zumindest zwei erwägenswerte Auslegungsvarianten** voraussetzt
- In solchen Fällen ist die Klausel aber **immer unklar** iS des § 6 Abs 3 KSchG, was nicht zur kundengünstigeren Auslegung, sondern zur gänzlichen Unwirksamkeit führte!
- Diese Konsequenz hat der Gesetzgeber offenbar nicht bedacht, weshalb sich schon de lege lata die Frage nach dem **Anwendungsbereich des § 6 Abs 3 KSchG** stellt (*Einschränkung auf Verbandsprozess* derzeit Mindermeinung; dazu nochmals kurz am Ende)

Schlussfolgerungen

zum (angeblichen) Dogma der „kundenfeindlichsten“ Auslegung im Verbandsverfahren

Klauselauslegung im Verbandsverfahren I

- **Faktische Ausgangslage:** Gerichte massiv gefordert, da viele Verbandsklagen mit vielen „angefochtenen“ Einzelklauseln
- Bei Prüfung immer **Einzelabwägungen** nötig, die nie alle überzeugen werden
- **Rechtliche Ausgangslage:** Gesetzliche Vorschriften geben wenig Hilfestellung
- Daher **solides methodisch-dogmatisches Fundament** besonders wichtig; sollte auch vor „Extremismus“ bewahren
- **Teleologische Rechtfertigung aus den zentralen Zwecken** von Verbandsverfahren muss im Vordergrund stehen
- **Grundsatz** dabei an sich anerkannt: Vermeidung der Gefahr des „Einredens“ eines unternehmergünstigen Verständnisses (= des „Abwimmelns“ des Verbrauchers); wird in den ersten E betont, geriet aber wohl immer mehr in Vergessenheit

Klauselauslegung im Verbandsverfahren II

- **Ziel des Verbandsverfahrens: Verwendungsverbot** für die Zukunft, wenn eine Klausel so formuliert ist, dass sich ein durchschnittlicher Verbraucher ein bestimmtes verwendergünstiges Verständnis einreden lassen könnte, das sich bei „normaler“ Auslegung nicht ergäbe
- **Gefahr des „Abwimmelns“** fehlt aber dann, wenn Auslegungsbehauptung abwegig ist und den (durchschnittlichen) Verbraucher daher nicht überzeugte
- Ferner: „Abwimmeln“ setzt Kontakt voraus; Verbraucher hat heutzutage viele Möglichkeiten der Unterstützung
- Insgesamt ist daher eine **hohe (abstrakte) Wahrscheinlichkeit** zu verlangen, dass ein (durchschnittlicher) Verbraucher eine vom Unternehmer behauptete (kundenfeindliche) Auslegungsvariante „schlucken“ würde

Klauselauslegung im Verbandsverfahren III

- Damit ist **§ 914 ABGB** aber **keine taugliche Grenze;** Norm ist auf Einzelvertrag zugeschnitten, was der Hinweis auf die Absicht der Parteien belegt
- Sogar ohne dieses Kriterium kann die **Anwendung des § 914 ABGB aufwändig** sein und erst nach intensiven Bemühungen zum Auslegungsergebnis A und nicht zum zunächst ebenfalls erwogenen Ergebnis B führen
- Auch solche **Unsicherheiten**, denen der durchschnittliche Verbraucher nicht gewachsen ist, sollen für die Zukunft vermieden werden
- Das harmoniert wohl mit dem von EuGH und den Gesetzesmaterialien favorisierten Ansatz **objektiver Auslegung** (vgl nur EuGH C-70/03; die Formulierung des Generalanwalts von der „verbraucherfeindlichen“ Auslegung wurde vom Gerichtshof nicht übernommen)

Klauselauslegung im Verbandsverfahren IV

- Abgestellt werden sollte somit auf das **objektivierte Verständnis eines typischen bzw durchschnittlich verständigen Verbrauchers**, womit **Extremauslegungsvarianten** von vornherein **ausscheiden**, jedoch die Möglichkeit mehrerer ernsthaft denkbarer Verständnisvarianten besteht.
- **Wichtiger Zusatzeffekt** der Nichtberücksichtigung von Extremauslegungen: Oft bleibt dann nur mehr eine zu beachtende Auslegung übrig, was mangels Unklarheit das Eingreifen von § 6 Abs 3 KSchG und damit die dort vorgesehene Unwirksamkeit der Klausel verhindert.
- **Konsequenz** am Beispiel 7 Ob 68/11t: Bekanntgabe der Adresse bedeutet (objektiv) „Bekanntgabe durch den Leasingnehmer“; etwas anders ließe sich niemand einreden. Mangels 2. Alternative eindeutiges Auslegungsergebnis!

Die Anwendbarkeit des § 6 Abs 3 KSchG im Individualprozess

Eine etwas andere Sicht der Dinge

§ 6 Abs 3 KSchG im Individualprozess I

- OGH stellt Anwendbarkeit nicht in Frage
- **RS0122168** mit 20 Entscheidungen: *„Nach dem Wortlaut des § 6 Abs 3 KSchG sind unklare und unverständliche Vertragsbestimmungen unwirksam. Eine geltungserhaltende Reduktion einer solchen Klausel findet damit auch im Individualprozess nicht statt.“*
- Zugleich sagt er aber immer wieder (und ebenso schon die ErlRV): Auslegung im Individualprozess hat **nach den §§ 914 und 915 ABGB** zu erfolgen
- **Beides zugleich kann aber nicht stimmen**, da ja jedenfalls Klauseln, deren Inhalt erst über § 915 ermittelt werden kann, **zweifellos unklar** sind

§ 6 Abs 3 KSchG im Individualprozess II

- Wortlaut weit, **aber**:
- Lex-lata-Grenze hindert **teleologische Reduktion** nicht

- Historische Auslegung (ErlRV): *„Im Rechtsstreit zwischen dem Unternehmer und einem konkreten Vertragspartner ist hingegen § 915 ABGB zu berücksichtigen, …*
- Ebenso die Differenzierung in Art 5 Klausel-RL, der laut ErlRV umgesetzt werden sollte und der im Satz 2 für den Individualprozess gerade die klassische Unklarheitenregel vorsieht

- Teleologische Auslegung: Wird bereits prozessiert, scheidet ein „Abwimmeln" durch den Unternehmer von vornherein aus. Vielmehr beruft sich der Verbraucher gerade auf die für ihn günstigste Auslegungsvariante!

- **Conclusio: § 6 Abs 3 KSchG gilt bereits le lege lata nur für den Verbandsprozess**